

-Straßenverkehrsamt-

An die
FDP-Kreistagsfraktion

nachrichtlich an die
CDU-Kreistagsfraktion
Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Kreistagsfraktion
SPD-Kreistagsfraktion
AfD-Kreistagsfraktion
Gruppe im Kreistag DIE LINKE
und die Einzelabgeordneten im Kreistag

**Auswirkungen der Sparmaßnahmen bei Straßenbeleuchtung und Ampelanlagen
an Kreisstraßen
-Ihre Anfrage vom 18.08.2022-**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst erlaube ich mir ein paar notwendige Hinweise auf die rechtlichen Regelungen, die zur Beantwortung Ihrer Anfrage erforderlich sind.

Die Straßenbeleuchtung fällt unter die Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung und entzieht sich somit der Einflussnahme der Kreisverwaltung. Zwar wurde in der gemeinsamen Abstimmung mit allen Hauptverwaltungsbeamten einvernehmlich die Abschaltung selektiver Straßenlaternen als optionales Handlungsfeld zur Energieeinsparung abgestimmt. Wo dies jeweils nach Abwägung konkret erfolgen kann, entscheiden alle 19 Kommunen in Rhein-Sieg-Kreis selbst und kann daher von hier nicht beantwortet werden.

Die Ermächtigung für Lichtsignalanlagen regelt die Straßenverkehrs-Ordnung und deren konkreter Betriebsablauf fußt auf einer verkehrsrechtlichen Anordnung. Die Zuständigkeiten für verkehrsrechtliche Maßnahmen/Anordnungen nach § 45 der Straßenverkehrsordnung obliegen in Nordrhein-Westfalen neben den kreisfreien Städten den Kreisen (für die kreisangehörigen Gemeinden) bzw. den kreisangehörigen Städten. Diese nehmen die Aufgaben -ungeachtet der Klassifizierung einer Straße- selbständig und eigenverantwortlich wahr. Insofern können die Fragen nur

mit Blick auf die verkehrsrechtliche Zuständigkeit meines Straßenverkehrsamtes für die acht kreisangehörigen Gemeinden wie folgt beantwortet werden:

1. Welche Ampelanlagen und Straßenlaternen an Kreisstraßen sollen im gesamten Kreisgebiet nachts ausgeschaltet werden?

Die Straßenverkehrs-Ordnung lässt aus Gründen der Verkehrssicherheit nur einen geringen Spielraum für die Nachtabschaltung von Ampelanlagen, da diese i.d.R. auch nachts in Betrieb gehalten werden sollen. Es kommen nur die Anlagen in Betracht, deren Funktion sich auf die Notwendigkeit einer sicheren Abwicklung einer erhöhten Verkehrsnachfrage inkl. ÖPNV-Beschleunigung ausschließlich zu Tageszeiten reduzieren lässt, was im Einzelnen genau zu prüfen ist.

Auf dem Gebiet der kreisangehörigen Gemeinden gibt es nur wenige Lichtsignalanlagen an Kreisstraßen, die nach derzeitigem Stand der Prüfung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und abzuwickelnden, regionalen und damit auch ortsunkundigen Verkehre für eine Abschaltung in den Nachtstunden infrage kommen. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

2. Wie schätzt die Kreisverwaltung mögliche Sicherheitsrisiken ein, die sich durch das Abschalten von Straßenlaternen und Ampelanlagen ergeben, insbesondere vor dem Hintergrund eines möglichen Unsicherheitsgefühls der Bürgerinnen und Bürger in der Dunkelheit?

Sofern eine Lichtsignalanlage nachts abgeschaltet wird, dann nur dort, wo eine Verkehrsfährdung auch ohne den signalgesicherten Betrieb ausgeschlossen werden kann. Um dies für das gesamte Kreisgebiet sicherzustellen, hat das Straßenverkehrsamt einen Kriterienkatalog als Entscheidungshilfe zusammengetragen und diesen allen Städten im Rhein-Sieg-Kreis zur Verfügung gestellt.

3. Falls nur die Abschaltung überflüssiger Anlagen und Laternen geplant ist: Warum ist dies noch nicht vorher geschehen?

Auf dem Gebiet der acht kreisangehörigen Gemeinden werden keine „überflüssigen“ Anlagen betrieben. Daher wird auch auf dem Gebiet der Gemeinden und damit bei den im Zuständigkeitsbereich des Straßenverkehrsamtes liegenden Lichtsignalanlagen bisher noch keine Nachtabschaltung praktiziert.

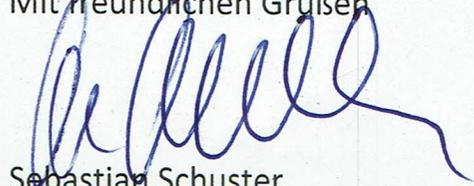
4. Welche der Maßnahmen plant der Kreis nach Beendigung der aktuellen Ausnahmesituation fortzuführen?

Dies ist aktuell noch nicht absehbar (s. Antworten zu Fragen 1 und 3). Sollte die Prüfung zu einzelnen Abschaltungen führen, kann auch über eine Beibehaltung der eingeschränkten Betriebszeiten nachgedacht werden.

5. Welchen konkreten Einspareffekt erhofft sich die Kreisverwaltung durch diese Maßnahmen?

Mögliche Einspareffekte hängen vom Umfang der Maßnahme ab, wozu aktuell keine Aussage möglich ist (s. Antwort zu Frage 4). Zudem ist zu berücksichtigen, dass bereits einige Anlagen mit LED-Leuchten ausgestattet sind, die weniger verbrauchsintensiv betrieben werden und bei denen das Einsparpotenzial folglich geringer ausfällt.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Schuster
(Landrat)